

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der Cleanzone digital 2020 (Stand: 10/ 2020)

## 1. Veranstalter

(1) Veranstalter ist die  
**Messe Frankfurt Exhibition GmbH**  
Ludwig-Erhard-Anlage 1  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 75 75-0  
Telefax: +49 69 75 75-64 33  
[www.messefrankfurt.com](http://www.messefrankfurt.com)

(2) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH erbracht und dem Aussteller von diesen in Rechnung gestellt.

## 2. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Rahmen der Cleanzone digital 2020 sind Bestandteil der zwischen der Messe Frankfurt Exhibition GmbH (im folgenden MFE) und dem Aussteller geschlossenen Verträge, die das angebotene Cleanzone Digital Package zum Gegenstand haben. MFE widerspricht der Geltung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers.

## 3. Teilnahme; Unternehmensangaben

(1) Das von MFE beworbene Cleanzone Digital Package enthält Leistungsbeschreibungen, welche jedoch kein verbindliches Angebot von MFE darstellen.

(2) Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er im Onlineportal der MFE das Formular „Teilnahmeerklärung“ vollständig ausfüllt und elektronisch absendet. Mit der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller gegenüber der MFE sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen.  
Die Teilnahmeerklärung gilt für den in ihr angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung einer Teilnahmeerklärung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

(3) Der Aussteller erhält über seine Teilnahmeerklärung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziffer 4 (3) darstellt.

(4) Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung bestätigt der Aussteller seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/ Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft bestätigt er insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Aussteller verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. sich ändert,

ungültig wird oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in der Teilnahmeerklärung gemachten Ausstellerangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Standmiet- und Service-Leistungen an den Aussteller.

Im Falle einer Umfirmierung/ Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht.

Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in der Teilnahmeerklärung angegeben ist.

(5) Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Teilnahmeerklärung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeerkklärungen nicht zu berücksichtigen.

#### **4. Zulassung**

(1) Die MFE unterbreitet dem Aussteller einen unverbindlichen Platzierungsvorschlag in Textform. Der Platzierungsvorschlag bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Ausstellers innerhalb der ihm gesetzten Antwortzeit; das Platzierungseinverständnis des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFE nicht mehr einseitig zurücktreten kann. Der Vertrag mit der MFE über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die Teilnahmebestätigung der MFE, die die Vertragsannahme darstellt, zustande. Das Platzierungseinverständnis begründet keinen Anspruch auf Teilnahme. Der Aussteller erhält über sein Platzierungseinverständnis eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziffer 4 (3) darstellt.

(2) Mit dem Absenden des Platzierungseinverständnisses erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFE rechtsverbindlich an.

(3) Mit Versendung der schriftlichen Teilnahmebestätigung unter Angabe des vereinbarten Leistungsumfangs an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(4) Die Teilnahme an der Cleanzone digital 2020 ist nur Ausstellern vorbehalten, die thematisch zu den in der Teilnahmeerklärung aufgeführten Produktgruppen passen. Die Bewertung hierüber obliegt MFE nach eigenem Ermessen.

(5) MFE darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen.

#### **5. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben wird, verstehen sich die von MFE angegebenen Preise als Nettopreise in Euro. Hinzu berechnet wird die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(2) Die Rechnungen von MFE sind ab Rechnungsdatum sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von MFE anerkannt wurden.

(4) Dem Aussteller stehen Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte nur zu, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von MFE beruhen und die Gegenansprüche aufgrund einer groben Vertragsverletzung von MFE entstanden sind.

## **6. Profil-Pflege / Verantwortung für die Inhalte**

(1) Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Pflege seines Profils ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass seine Inhalte den von ihm angemeldeten Produktgruppen entsprechen und zum Veranstaltungsbeginn bereitstehen. Darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass Besucher während der Veranstaltungsdauer bzw. der Veranstaltungszeiten mit ihm über die im Rahmen der Cleanzone digital angebotenen Services in Kontakt treten können.

(2) Für den Inhalt des Profils bzw. daraus entstehenden Schaden ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Ausstellerprofil zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Bild und Textunterlagen. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. MFE ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Leistungserbringung gemachten Angaben Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder verletzen können.

(3) MFE behält sich vor, die Veröffentlichung von Daten, Werbematerial wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen von MFE gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für MFE unzumutbar ist. Dabei berücksichtigt MFE neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Inhalte unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung der Veröffentlichung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der Aussteller ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen (1) und (2) obliegenden Pflichten verpflichtet, MFE von allen etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutz oder sonstigen Rechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von MFE verlangt, diesbezügliche Vorschusszahlungen zu leisten.

## **7. Gewährleistung für Mängel**

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, sein veröffentlichtes Profil zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen.

(2) In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens sieben Tage nach Beendigung der Cleanzone digital 2020 der MFE in Textform zugegangen sein.

(3) Als Gewährleistung kann der Aussteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen.

(4) Der Aussteller kann einen Rücktritt vom Vertrag oder die Herabsetzung der Vergütung grundsätzlich nur verlangen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen, aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich (z.B. Ende der Veranstaltung) oder für MFE unzumutbar ist.

(5) MFE kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(7) MFE übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Profile jederzeit sicher und fehlerfrei zur Verfügung stehen.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung mit Ablauf des 31.12.2020.

## **8. Haftung für Schadens- / Kostenersatzansprüche**

(1) Grundsätzlich sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen MFE ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht

– bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch MFE oder einen Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von MFE (nachfolgend: MFE-Team);

– falls ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MFE oder des MFE-Teams die Grundlage für den Schadensersatzanspruch ist;

– im Falle der Verletzung einer von MFE eingeräumten Garantie;

– im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung, beispielsweise nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und

– falls MFE oder das MFE-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Falls MFE oder das MFE-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung von MFE begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gewährten Ansprüche aus.

(2) Soweit die Haftung der MFE nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen und Vertreter von MFE.

## **9. Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertrag endet mit Beendigung der Veranstaltung Cleanzone digital 2020. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nicht möglich. Vertraglich eingeräumte oder gesetzliche Rücktritts-, Widerrufs-, Kündigungs- oder Anfechtungsrechte bleiben unberührt.

(2) MFE hat insbesondere das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihr aufgrund des Verhaltens des Ausstellers das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit liegt bspw. dann vor, wenn sich der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MFE mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet oder der Aussteller eine sonstige vertragliche Verpflichtung wiederholt verletzt. Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Teilnahmegebühr zu kündigen.

## **10. Unvorhergesehene Ereignisse**

(1) Bei Vorliegen eines nicht durch MFE verschuldeten zwingenden Grundes (bspw. Arbeitskampf, behördlicher oder gesetzlicher Anordnung) oder höherer Gewalt (bspw. extreme Wetterbedingungen, Katastrophen, Krieg, Terrorgefahr, Brand, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer) verlängern sich die Leistungsfristen für MFE um den Zeitraum und im Umfang des Vorliegens des zwingenden Grundes oder der höheren Gewalt. Die betroffenen Vertragspflichten von MFE entfallen bei einem dauerhaften Vorliegen eines zwingenden Grundes oder höherer Gewalt ganz.

(2) Zeichnet sich ab, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Vertragspartner haben kann, kann MFE die Veranstaltung absagen. Die entsprechende Erklärung wird dem Aussteller unverzüglich, nachdem sich die vorgenannten Umstände abzeichnen, übermittelt werden. Bei fristgerechter Absage ist MFE weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Soweit der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Ansprüche, die sich aus dem Vertragsverhältnis über das Cleanzone Digital Package ergeben, Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt. MFE ist auch berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts findet keine Anwendung.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags über das Cleanzone Digital Package oder sonstige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz und teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden bzw. undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt.